

**Betriebssatzung der Stadt Meinerzhagen
für den
Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen
vom 21.12.2005**

**- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2010,
in Kraft getreten am 04.10.2010 -**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO NRW– vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644, Ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 20.09.2010 folgende Betriebssatzung der Stadt Meinerzhagen für den Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen wird entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Unterhaltung und die Pflege der gemeindlichen Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen
„Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichgeordneten Mitgliedern (kaufmännischer und technischer Betriebsleiter). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Anhörung des Baudezernenten / Fachbereichsleiters. Die Vertretung der Betriebsleiter regelt die Dienstanweisung.

- (2) Der Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, der Abschluss von Werkverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der GO NW gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenden Aufgaben sowie bei der Zustimmung zu Verträgen, wenn die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO gilt entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kämmerer ist zur Teilnahme an Sitzungen des Betriebsausschusses berechtigt.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen.

- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen vermerkt.

§ 9

Vertretung des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen

- (1) In den Angelegenheiten des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen wird die Stadt Meinerzhagen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen beträgt 1.022.583,76 EURO.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 5.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen bleibt personalrechtlich Teil der Stadt Meinerzhagen, so dass der Personalrat der Stadt Meinerzhagen auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Meinerzhagen für den Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meinerzhagen, 27.09.2010

Der Bürgermeister
P i e r l i n g s